IHK Saarland

Newsletter Recht

Ausgabe Nr. 11 | 2026



Inhalt

Wirtschaftsrecht 2

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zu Registrierkassen 2

Drittes BMF-Schreiben zur E-Rechnung 4

Gesellschaftsrecht 6

Registerlöschung der Geschäftsführerbestellung bei einer Einheitsgesellschaft 6

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz 6

EU-Kommission veröffentlicht Entwurf für eine Digital-Fairness-Verordnung (Digital Fairness Act) 6

Aktuelle Gesetzesvorhaben 8

Referentenentwurf zur Umsetzung des EU-Geldwäschepakets veröffentlicht 8

Sonst noch was…? 9

Curriculum für eine Geschäftsleitungsschulung nach NIS-2 9

Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht! 9

Arbeitsrecht: Arbeitszeugnisse auf Geschäftspapier ausstellen! 9

Datenschutz: Legal Trust Navigator - Unterlagen, Erklärvideo und weitere Infos 10

Veranstaltungen 11

Digitale Buchhaltung und E-Rechnung – Pflichten, Fristen und praktische Umsetzung, Webinar 11

Wirtschaftsrecht

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zu Registrierkassen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zu Registrierkassen („2. Kassengesetz“) vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2028 alle Unternehmen oberhalb eines Jahresumsatzes von 100.000 Euro verpflichtend eine elektronische Registrierkasse verwenden müssen, sofern der Bargeldumsatz nicht unterhalb von 12.000 Euro liegt. Diese Unternehmen haben dann nicht mehr die Möglichkeit, eine offene Ladenkasse (OLK) zu führen. Zudem wurde die bislang bestehende Belegausgabepflicht in Papierform (Bonpflicht) durch eine digitale Belegbereitstellungspflicht ersetzt. Unternehmen werden durch die Maßnahmen mit erheblichen finanziellen und administrativen Kosten belastet, da gerade Kleinstunternehmen nunmehr zur Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse verpflichtet werden und alle Unternehmen aufwändige Verfahren zur Bereitstellung von digitalen Kassenbelegen (zum Beispiel QR-Code mit Cloudintegration, E-Mail-Versand) implementieren müssen.

Allgemeine Registrierkassenpflicht

Unternehmen sind zurzeit nicht verpflichtet, ein elektronisches Aufzeichnungssystem für ihre Kasseneinnahmen zu verwenden. Vielmehr können sie entsprechende Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer sogenannten **offenen Ladenkasse** (OLK) erfassen. Dabei unterliegen sie den regulären Verpflichtungen bezüglich Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Kassenführung sowie grundsätzlich der Einzelaufzeichnungspflicht.

Die nunmehr avisierte **Einführung einer Registrierkassenpflicht** zielt auf Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als **100.000 Euro** ab, sofern die Bargeldumsätze nicht unter **12.000 Euro** liegen. Hierdurch würden Unternehmen, die bislang ordnungsgemäß ihre Geschäftsaktivitäten mittels einer offenen Ladenkasse abgewickelt haben, zu weitreichenden Maßnahmen mit einem erheblichen Kosten- und Bürokratieaufwand verpflichtet. Das betrifft nicht nur die erstmalige Anschaffung eines elektronischen Kassensystems, das mit einer zertifizierten elektronischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesichert werden muss. Vielmehr fallen auch erhebliche Folgekosten für den dauerhaften Betrieb und die Einbindung der Kasse an die TSE an. Zu diesen addieren sich dann noch die weitergehenden Kosten der avisierten digitalen Belegbereitstellung (siehe unten).

Vorgesehen ist, dass Unternehmen, die im Jahr 2026 die oben genannten Grenzen überschritten haben, ab dem 1. Januar 2028 eine elektronische Registrierkasse verwenden müssen. Werden in späteren Jahren die Schwellenwerte überschritten, gilt die Registrierkassenpflicht ab dem 1. Juli des Folgejahres. Die Registrierkassenpflicht endet, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die Grenzen unterschritten wurden.

Digitale Belegbereitstellung

Zurzeit sind Unternehmen mit einem elektronischen Kassensystem verpflichtet, ihren Kunden einen Beleg in Papierform zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob der Kaufbetrag einen bestimmten Mindestwert übersteigt oder der Kunde einen Beleg verlangt (**Bonpflicht**).

Ab dem 1. Januar 2028 soll die physische Belegausgabepflicht in eine elektronische Belegbereitstellungspflicht umgewandelt werden. Hierdurch können zwar ressourcen- und aufwandsintensive Druckvorgänge entfallen. Allerdings müssten Unternehmen nunmehr aufwändige elektronische Prozesse/Software in die bestehende Kassen/IT-Landschaft implementieren, um Belege elektronisch dem Kunden zu übergeben. Erforderlich würde eine Neuanschaffung von elektronischen Ausgabegeräten (Displays, Monitore, NFC-Module), da die bestehenden Kassensysteme regelmäßig keine derartigen Ausgabemodule beinhalten. Sofern jedoch die neuen Module technisch nicht an die bestehenden Kassensysteme angebunden werden können, müssten die vorhandenen Altkassen durch neue Kassensysteme ersetzt werden. Auch wird es erforderlich sein, die elektronischen Belege in eine gesicherte Cloud-Umgebung einzustellen, die dann vom Kunden via Link (QR-Code) abgerufen werden. Das stellt besondere Anforderungen an die Verfügbarkeit (Abruf in Echtzeit, dauerhafte Belegvorhaltung für gegebenenfalls 10 Jahre), DSGVO-Konformität aber auch die IT-Sicherheit für Unternehmen und Kunden gleichermaßen.

Eine verpflichtende elektronische Belegbereitstellung würde daher neue Investitionen und weitere Bürokratie auslösen. So entstehen nicht nur einmalige Anschaffungs- und Implementierungskosten für Hardware, Schulungen, Anpassungen et cetera, sondern auch dauerhafte Folgekosten für beispielsweise Softwarelizenzen, Cloud-Dienste, Updates, Wartung, IT-Sicherheit, Dokumentation, Schulungen und externe Beratung.

Zu beachten ist, dass Unternehmen bereits bei der Einführung des Kassengesetzes im Jahr 2016 erhebliche Investitionen in ihre Kassensysteme getätigt haben. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass durch eine Umstellung von der physischen Belegausgabe hin zu einer elektronischen Belegbereitstellung nicht die bestehenden Drucker obsolet werden: Vielmehr hat der Kunde weiterhin einen zivilrechtlichen Anspruch auf Aushändigung eines schriftlichen Beleges (Quittung) in Papierform gem. § 368 BGB.

Für Kassensysteme mit **integrierter eichrechtlicher Waagenfunktion** wurde in Art. 101a Abs. 11 EGAO-E eine Übergangsregelung aufgenommen, wonach diese weiterhin Papierbelege bis zum 31. Dezember 2032 ausgeben dürfen. Diese Regelung greift eine Forderung der IHK-Organisation auf, da aufgrund Europäischer Vorschriften im Eichrecht entsprechende Einheiten Belege in Papierform ausgeben müssen.

Kassen-Nachschau

Zuständig für die Durchführung von sogenannten Kassen-Nachschauen sind bislang die örtlich zuständigen Finanzämter (Betriebsstätten, Geschäftsleitungs- und Wohnsitzfinanzamt). Diese sollen ab dem 1. Januar 2029 auch von den Finanzämtern vorgenommen werden, in deren Bezirk Unternehmen **Tätigkeiten ausüben, die Kasseneinnahmen verursachen** (§ 146d Abs. 1a AO-E). Ausdrücklich wurde auf Marktstände, Messen, Schausteller und Weihnachtsmärkte hingewiesen.

Ausnahmeverordnung

In § 146b Abs. 5 AO-Entwurf ist der Erlass einer Rechtsverordnung für Ausnahmen von der Kassenpflicht vorgesehen. Vorgesehen sind Ausnahmen u.a. für

- Kreditinstitute und Versicherungen;
- Umsätze auf elektronischen Plattformen;
- Umsätze außerhalb von Betriebsstätten, zum Beispiel bei mobilen Tätigkeiten;
- wechselnde Betriebsstätten, zum Beispiel Marktständen;
- Vertrauenskassen (§ 2 Abs. 4),
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Organisationen.

Der Entwurf ist noch nicht verabschiedet; der Bundestag hat ihn am 6. November 2026 erstmals beraten und an die Ausschüsse überwiesen.

Quelle: Newsletter DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand 10/2026

Drittes BMF-Schreiben zur E-Rechnung

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2026 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zahlreiche offene Praxisfragen zur seit dem 1. Januar 2025 geltenden verpflichtenden E-Rechnung im B2B-Bereich beantwortet. Das Schreiben ergänzt die bisherigen Verwaltungsanweisungen aus den Jahren 2024 und 2025 und enthält vor allem wichtige Erleichterungen für Unternehmen bei Anzahlungs- und Endrechnungen, Bauleistungen, Bruttopreisrechnungen sowie bei Bonus- und Rabattvereinbarungen. Gleichzeitig konkretisiert die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im strukturierten Datensatz einer E-Rechnung.

Verlängerte Übergangsregelungen für Anzahlungs- und Endrechnungen

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft die Behandlung von Anzahlungs-, Voraus- und Abschlagsrechnungen. Diese müssen nicht nachträglich als E-Rechnung übermittelt werden, wenn sie vor Eintritt der jeweiligen E-Rechnungspflicht ausgestellt wurden. Darüber hinaus verlängert das BMF die bislang geltende Erleichterung für Endrechnungen erheblich: Die vereinfachte Absetzung bereits vereinnahmter Teilentgelte kann nun bis zum 30. Juni 2030 genutzt werden. Unternehmen dürfen dabei weiterhin entweder die Felder BT-113 („Paid amount“) und BT-22 („Invoice note“) verwenden oder die erforderlichen Detailangaben in einer eingebetteten Anlage darstellen.

Für Unternehmen mit langfristigen Projekt-, Anlagen- oder Bauverträgen bedeutet das zusätzliche Planungssicherheit und mehr Zeit für die vollständige technische Umsetzung in ERP- und Fakturierungssystemen.

Bauleistungen: BMF reagiert auf technische Grenzen

Besondere Bedeutung hat das Schreiben für die Bauwirtschaft. Das BMF erkennt ausdrücklich an, dass umfangreiche Leistungsverzeichnisse derzeit nicht vollständig im strukturierten Kern-Datenmodell der E-Rechnung abgebildet werden können. Deshalb wird es vorerst nicht beanstandet, wenn im strukturierten Teil lediglich die

einzelnen Gewerke mit den jeweiligen Summen ausgewiesen werden, während die detaillierte Aufschlüsselung als eingebettete Anlage beigefügt wird.

Damit greift die Finanzverwaltung ein zentrales Problem der praktischen Umsetzung auf. Gleichzeitig stellt sie klar, dass ein eindeutiger Verweis auf die eingebettete Anlage erforderlich bleibt.

Höhere Anforderungen an die Leistungsbeschreibung

Während das Schreiben an vielen Stellen Erleichterungen schafft, verschärft beziehungsweise konkretisiert es die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung. Künftig müssen insbesondere Leistungsart, Leistungsumfang, Leistungsgehalt und gegebenenfalls Leistungsort im strukturierten Datensatz enthalten sein. Die Angaben müssen so konkret sein, dass die steuerliche Einordnung des Umsatzes und die grundsätzliche Berechtigung zum Vorsteuerabzug nachvollzogen werden können.

Nach Auffassung des BMF genügt es daher nicht, wesentliche Informationen ausschließlich in PDF-Anlagen oder anderen Anhängen bereitzustellen. Für viele Unternehmen dürfte dies Anpassungen bei Stammdaten, Rechnungsvorlagen und ERP-Systemen erforderlich machen.

Erleichterungen bei Bonus-, Rabatt- und Skontovereinbarungen

Positiv für die Praxis ist die Klarstellung zu Entgeltminderungen. Das BMF akzeptiert künftig einen allgemeinen Hinweis auf schriftliche Bonus-, Rabatt- oder Skontovereinbarungen, sofern die entsprechenden Unterlagen kurzfristig vorgelegt und eindeutig geprüft werden können. Zudem muss eine Rechnung nicht allein deshalb berichtigt werden, weil sich eine solche Vereinbarung nach Ausstellung der Rechnung ändert.

Gerade Unternehmen mit komplexen Rahmenvereinbarungen und nachträglichen Bonusabrechnungen werden hiervon profitieren.

Technische Fehler nicht automatisch schädlich für den Vorsteuerabzug

Für viele Unternehmen besonders bedeutsam ist die Klarstellung zur Abgrenzung zwischen technischen und steuerlichen Fehlern. Nach Auffassung des BMF führt ein technischer Geschäftsregelfehler innerhalb des EN-16931-Standards nicht automatisch dazu, dass umsatzsteuerlich keine ordnungsgemäße E-Rechnung mehr vorliegt. Entscheidend bleibt vielmehr, ob die Pflichtangaben nach §§ 14 und 14a UStG vollständig und zutreffend enthalten sind.
Diese Differenzierung erhöht die Rechtssicherheit beim Vorsteuerabzug und verhindert, dass jeder technische Validierungsfehler automatisch steuerliche Konsequenzen auslöst.

Keine Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die E-Rechnungspflicht

Bemerkenswert ist auch die ausdrückliche Aussage des BMF, dass die Ausstellung einer sonstigen Rechnung anstelle einer verpflichtenden E-Rechnung keine Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG darstellt. Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bleibt zwar bestehen, das Schreiben reduziert jedoch die Sorge vor unmittelbaren Bußgeldrisiken.

Bewertung aus Sicht der Wirtschaft

Das BMF-Schreiben löst einige praktische Umsetzungsfragen und berücksichtigt an mehreren Stellen die technischen Grenzen bestehender ERP- und Fakturierungssysteme. Besonders positiv sind die verlängerten Übergangsregelungen, die Erleichterungen für Bauleistungen, die Klarstellungen zu Bonusvereinbarungen und die Differenzierung zwischen technischen und steuerlichen Fehlern zu bewerten.

Kritisch bleibt hingegen die neue Konkretisierung der Leistungsbeschreibung. Die Anforderungen sind teilweise einzelfallabhängig und lassen weiterhin Interpretationsspielräume offen. Für Unternehmen wird deshalb entscheidend sein, die Anforderungen frühzeitig in ihren Rechnungs- und ERP-Prozessen umzusetzen und die befristeten Übergangslösungen als Vorlauf für dauerhafte technische Lösungen zu nutzen.

Quelle: Newsletter DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand 10/2026

Gesellschaftsrecht

Registerlöschung der Geschäftsführerbestellung bei einer Einheitsgesellschaft
Eine Einheitsgesellschaft liegt typischerweise dann vor, wenn eine GmbH & Co. KG sämtliche Anteile an ihrer eigenen Komplementär-GmbH, also ihrer persönlich haftenden Gesellschaft („Geschäftsführungsgesellschaft“) hält. Die GmbH ist also zugleich persönlich haftende Gesellschafterin der KG und diese ist ihre Alleingesellschafterin. Das kann zu einem Kreislauf führen: Die Geschäftsführung der GmbH könnte mittelbar auch die Entscheidungen über ihre eigene Kontrolle beeinflussen.

In einem Fall vor dem Kammergericht war die KG zwar nicht Alleingesellschafterin, aber weitere Gesellschafterin war nur die GmbH selbst mit einem eigenen Anteil. Das Gericht behandelte die Konstruktion insofern gleichfalls als Einheitsgesellschaft, weil die Stimmrechte aus diesem Anteil ruhten. Umstritten war, ob ein Mehrheitskommanditist eine Versammlung der GmbH einberufen und dort einen Geschäftsführerwechsel beschließen durfte. Das Handelsregister hatte den Geschäftsführerwechsel eingetragen. Das Kammergericht ließ die Registereinträge bestehen, weil die Unwirksamkeit der Beschlüsse nicht zweifelsfrei feststand. Die grundlegende Frage blieb also offen.

KG, Beschluss vom 2. Dezember 2025, 22 W 40/25

Praxistipp: Regeln Sie im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich, wer für die KG die Rechte in der GmbH ausübt, wie die KG zuvor entscheidet und wer eine GmbH-Versammlung einberufen darf. Verlassen Sie sich bei diesen Punkten nicht allein auf die gesetzlichen (Auffang-)Regelungen; die Rechtslage ist noch unsicher!

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz

EU-Kommission veröffentlicht Entwurf für eine Digital-Fairness-Verordnung (Digital Fairness Act)
Am 11. November 2026 hat die EU-Kommission einen Entwurf für einen Digital Fairness Act vorgelegt. Der DFA soll die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

(UGP-Richtlinie), die in Deutschland im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt worden ist, ersetzen.

Was wird neu geregelt:

- **Verbot von Dark-Patterns:** Händler dürfen Online-Benutzeroberflächen nicht auf eine Art und Weise gestalten oder betreiben, dass Verbraucher voraussichtlich getäuscht oder manipuliert werden oder dass das wirtschaftliche Verhalten der Verbraucher auf andere Weise wesentlich beeinflusst wird.
- **Süchtig machende Designs:** Händler, die süchtig machende Designs verwenden, müssen Verbrauchern bestimmte Möglichkeiten zur Verfügung stellen, um die süchtig machende Wirkung der Designs zu begrenzen, z. B. durch Abschalt-Möglichkeiten.
- **Informations- und Transparenzpflichten:** Der Verordnungsentwurf sieht Informations- und Transparenzpflichten für virtuelle Währungen, variable Belohnungssysteme, virtuelle Warteschlangen, Verträge mit kostenlosen Probezeiten, die automatische Vertragsverlängerung, beim Veranstaltungstickethandel und beim Influencer Marketing vor.
- **Agentic Commerce:** Der Verordnungsentwurf sieht Vorgaben für automatisierte Systeme zum Abschluss von Verträgen vor.

Zahlreiche Vorschriften legen zudem einen besonderen Schwerpunkt auf den Schutz Minderjähriger.

Die Durchsetzung des DFA kann im mitgliedstaatlichen Recht entweder mittels privater Rechtsdurchsetzung, behördlicher Durchsetzung oder beiden Durchsetzungssystemen nebeneinander erfolgen. Bei Verstößen mit unionsweiten Dimensionen wird die EU-Kommission zur Rechtsdurchsetzung ermächtigt.

Die Verordnung enthält zudem Offenlegungspflichten, wie sie bereits aus der Produkthaftungsrichtlinie bekannt sind. Hiernach dürfen Gerichte und Behörden Händler dazu verpflichten, relevante Beweismittel zur Gestaltung, Funktionsweise und Auswirkungen einer mutmaßlich unlauteren Geschäftspraxis im Online-Umfeld offenzulegen, sofern hinreichende Tatsachen und Beweise bzw. ein begründeter Verdacht vorliegen.

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf zur Umsetzung des EU-Geldwäschepakets veröffentlicht
Das Bundesfinanzministerium hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung des EU-Geldwäschepakets vorgelegt. Die neuen EU-Vorgaben sollen ab **10. Juli 2027** gelten. Der Entwurf ist noch nicht beschlossen; ein Kabinettsbeschluss ist für den 16. Dezember 2026 vorgesehen.

Für Unternehmen sind insbesondere folgende Änderungen relevant:

- **Aufhebung des Geldwäschegesetzes und Erlass eines neuen Geldwäschebekämpfungsgesetzes:** Das bisherige Geldwäschegesetz soll aufgehoben und durch ein neues Geldwäschebekämpfungsgesetz ergänzt werden. Zentrale Pflichten, etwa zum Risikomanagement und zur Kundenprüfung, werden künftig unmittelbar durch die EU-Geldwäscheverordnung geregelt.
- **Weniger Güterhändler betroffen:** Statt grundsätzlich aller Güterhändler sollen künftig vor allem Händler hochwertiger Güter erfasst sein, etwa bei Kraftfahrzeugen über 250.000 Euro sowie beim Handel mit Edelsteinen, Edelmetallen oder Kulturgütern. Profifußballvereine und Spielervermittler sollen ab 2029 unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls verpflichtet sein.
- **Mehr Transparenz bei wirtschaftlich Berechtigten:** Unternehmen und andere Rechtseinheiten müssen künftig zusätzliche Angaben an das Transparenzregister übermitteln, darunter Wohnanschrift und Ausweisnummer. Ein vorausgefülltes Formular soll die Meldung erleichtern. Das Register erhält zugleich weitergehende Prüfbefugnisse.
- **EU-weite Bargeldobergrenze:** Ab dem 10. Juli 2027 soll für Zahlungen von Waren und Dienstleistungen eine Obergrenze von 10.000 Euro in bar gelten. Geschäfte zwischen Privatpersonen sind ausgenommen. Die bisherige Regelung zum Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen soll bestehen bleiben.
- **Mehr Befugnisse für Aufsichtsbehörden:** Die Geldwäscheaufsicht soll EU-weit einheitlicher und stärker risikoorientiert arbeiten. Dazu werden Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden erweitert.
- **Zentrale Koordinierung der Aufsicht:** Eine neue Koordinierungsstelle bei der BaFin soll die bisher dezentral organisierte Geldwäscheaufsicht in Deutschland stärker abstimmen.
- **Erweiterte Aufgaben der FIU und angepasste Meldepflichten:** Die Financial Intelligence Unit (FIU) erhält zusätzliche Befugnisse und soll besser mit Unternehmen, Behörden und EU-Partnern zusammenarbeiten. Meldepflichten sollen stärker auf besonders geldwäscherelevante Sachverhalte ausgerichtet werden; bestimmte Meldungen zu minderschweren Straftaten sollen entfallen.
- **Zentraler Zugang zu Immobilieninformationen:** Bis zum 10. Juli 2029 soll eine zentrale Zugangsstelle Behörden den digitalen Zugriff auf Immobiliendaten wie Eigentümer, Belastungen und Kaufpreise ermöglichen.

Unternehmen sollten prüfen, ob sie künftig weiterhin als Verpflichtete gelten und welche zusätzlichen Angaben oder internen Anpassungen für sie erforderlich werden.

Sonst noch was…?

Curriculum für eine Geschäftsleitungsschulung nach NIS-2
Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat gemeinsam mit mehreren in der Allianz für Cybersicherheit (ACS) organisierten Verbänden ein Beispielcurriculum für Schulungen von Geschäftsleitungen "besonders wichtiger" (bwE) und "wichtiger Einrichtungen" (wE) nach dem BSI-Gesetz (BSIG) erarbeitet.

Das Curriculum bietet eine inhaltliche Orientierung für Unternehmen und Organisationen, die erstmalige Schulungen für Geschäftsleitungen nach § 38 BSIG konzipieren, anbieten oder in Anspruch nehmen. Es zeigt, welche rechtlichen, organisatorischen und technischen Zusammenhänge für die Leitungsebene besonders relevant sind.
Ziel ist es, Geschäftsleitungen dabei zu unterstützen, die erforderlichen Kompetenzen aufzubauen, um Cyberrisiken zu bewerten, ihrer Verantwortung für die Informationssicherheit gerecht zu werden und geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit zu ergreifen.

Das Beispielcurriculum umfasst sechs Module:

- Modul 1 – BSIG, NIS-2 und Anwendungsbereich
- Modul 2 – Pflichten, Haftung und Delegationsgrenzen nach § 38 BSIG
- Modul 3 – Cyberrisiken als Organisationsrisiken
- Modul 4 – Risikomanagement nach § 30 BSIG
- Modul 5 – Registrierung, Meldung und Unterrichtung
- Modul 6 – Governance, Nachweis und Praxistransfer

Ergänzend stellt die Gesellschaft für Informatik e. V. (GI) über die Website der ACS eine Checkliste zu den Inhalten des Beispielcurriculums bereit. Die Checkliste unterstützt Schulungsanbietende, Geschäftsleitungen und Unternehmen dabei, das vermittelte Wissen strukturiert zu überprüfen und den Transfer in die Praxis zu erleichtern.

Weitere Unterstützung bietet die Handreichung zur Schulungspflicht für Geschäftsleitungen bwE und wE nach dem BSIG. Das BSI hat die Handreichung nach Inkrafttreten des novellierten BSIG aktualisiert und dabei erste Praxiserfahrungen aus den Wirtschaftsverbänden berücksichtigt.

Quelle: BSI

Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht!
Wer über die Wahl der Vollversammlung auf dem Laufenden bleiben will, kann hier unseren Newsletter abonnieren. Er informiert kurz und prägnant darüber, was in der jeweiligen Wahlphase passiert. Interessiert? Abonnieren Sie ihn unter der Kennzahl 662 unter www.saarland.ihk.de.

Arbeitsrecht: Arbeitszeugnisse auf Geschäftspapier ausstellen!
Ein Arbeitszeugnis muss in formaler Hinsicht die im Geschäftsleben üblichen Mindestanforderungen erfüllen. Ist dies nicht der Fall, ist der Zeugnisanspruch des Arbeitnehmers nicht erfüllt. Dazu zählt auch, dass das Arbeitszeugnis mit einem

ordnungsgemäßen Briefkopf ausgestaltet sein muss, aus dem der Name und die Anschrift des Ausstellers erkennbar sind. Sofern der Arbeitgeber Geschäftspapier im Geschäftsleben benutzt, ist dieses zu benutzen. Mehr dazu in unserem Newsletter Arbeitsrecht. Abonnieren können Sie diesen unter der Kennzahl 2071.

Datenschutz: Legal Trust Navigator - Unterlagen, Erklärvideo und weitere Infos
Der Legal Trust Navigator ist ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördertes Unterstützungsangebot. Er soll kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützen, relevante IT-Sicherheitsgesetze schnell zu erkennen, verständlich einzuordnen und praxisnah umzusetzen. Zum Legal Trust Navigator geht es hier.

Praxistipp: Weitere aktuelle Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in unserem Newsletter Datenschutz.

Veranstaltungen

Digitale Buchhaltung und E-Rechnung – Pflichten, Fristen und praktische Umsetzung, Webinar
Donnerstag, 3. Dezember 2026, 16.00 – 17.00 Uhr
Die Digitalisierung der Buchhaltung schreitet weiter voran. Gleichzeitig bringt die E-Rechnung neue Anforderungen für Unternehmen und Selbstständige mit sich. Doch was gilt bereits heute, welche Fristen stehen bevor und wie lässt sich die Umstellung im betrieblichen Alltag sinnvoll vorbereiten?

Das Webinar vermittelt einen verständlichen Überblick über die digitale Buchhaltung, die wesentlichen Anforderungen der GoBD sowie die aktuellen Regelungen zur E-Rechnung. Dabei werden insbesondere die Übergangsfristen für 2027 und 2028 und die Besonderheiten für Kleinunternehmer erläutert.

Praxisnahe Beispiele zeigen, wie digitale Belege und E-Rechnungen im Unternehmensalltag verarbeitet werden können. Außerdem erhalten die Teilnehmenden eine Orientierung zu verschiedenen technischen Umsetzungsmöglichkeiten.

Das Webinar richtet sich an Selbstständige, Gründende sowie kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Buchhaltung digital organisieren und sich rechtzeitig auf die kommenden Anforderungen vorbereiten möchten.

Anmeldungen bis zum 2. Dezember 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder hier.

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß
Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines
Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl
Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner
Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:
IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020